Vertragsrecht

FH Münster - FB Design

Dr. Martin Kock

Inhalt

- Überblick
- Werkvertrag
- Lizenzvertrag
- Einsatz von AGB

Inhalt

- **Überblick**
- Werkvertrag
- Lizenzvertrag
- Einsatz von AGB

Überblick

- Das Werk eines Designers hat seine Bedeutung idR nicht als Einzelstück, sondern als Prototyp und Entscheidungs-hilfe für die Vervielfältigung
- Designvertrag besteht idR aus **2 Teilen**
  - Entwurf Design (Werkvertrag)
  - Einräumung Nutzungsrecht (Lizenzvertrag)

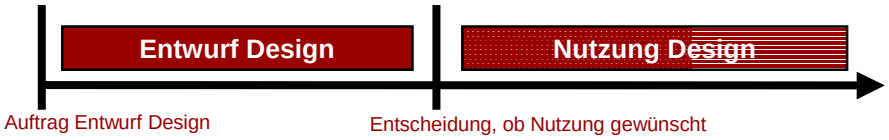

Überblick

- Gesetz (§§ 31 ff UrhG, §§ 631 ff BGB) setzt **Mindeststandards** und hat **lückenfüllende Funktion** für Details

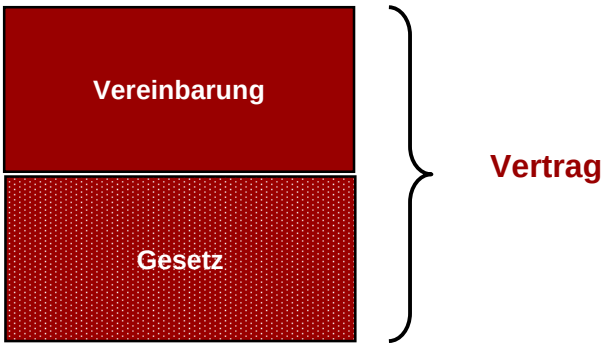

Inhalt

- Überblick
- **Werkvertrag**
- Lizenzvertrag
- Einsatz von AGB

Werkvertrag
Werkvertragsphasen

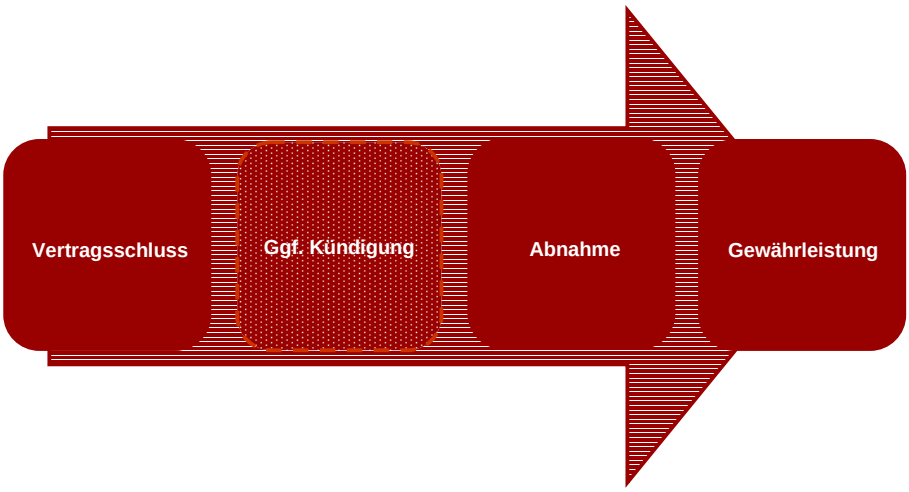

Werkvertrag
Vertragsschluss

- **Vertrag** = Einigung von Designer und Auftraggeber über den Entwurf einer Designleistung und Einräumung von Nutzungsrechten gegen Entgelt
- Ausreichend: Einigung über **wesentliche Umstände**
- Einigung (Vertragsschluss) = 2 übereinstimmende Willenserklärungen (Zugang von **Angebot + Annahme**)
  - Mündliche oder konkludente Einigung ausreichend
- Zu Beweiszwecken: **Bestätigungsschreiben** und Notizen anfertigen, wenn kein schriftlicher Vertrag
- **Einsatz von AGB** als Ersatz für schriftlichen Vertrag

Werkvertrag
Definition

- Herstellung eines **Werkes** gegen Entgelt (§ 631 BGB)

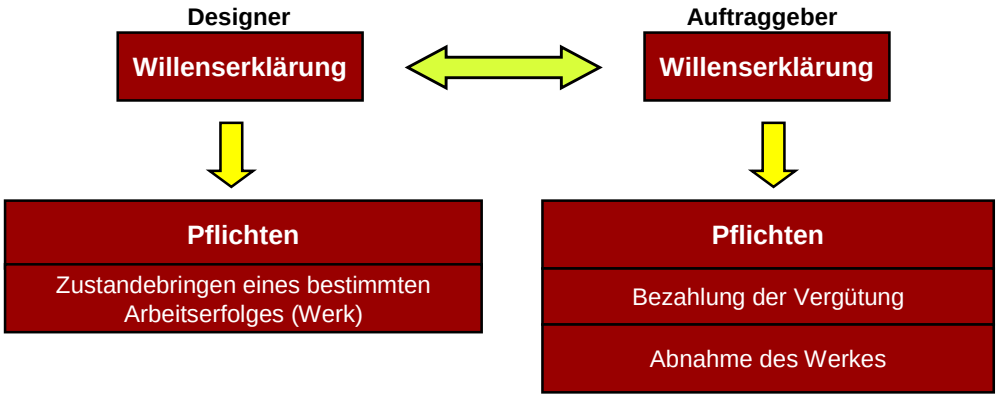

Werkvertrag
Abgrenzung zum Dienstvertrag

- Leistung von Diensten gegen Entgelt (§ 611 BGB)

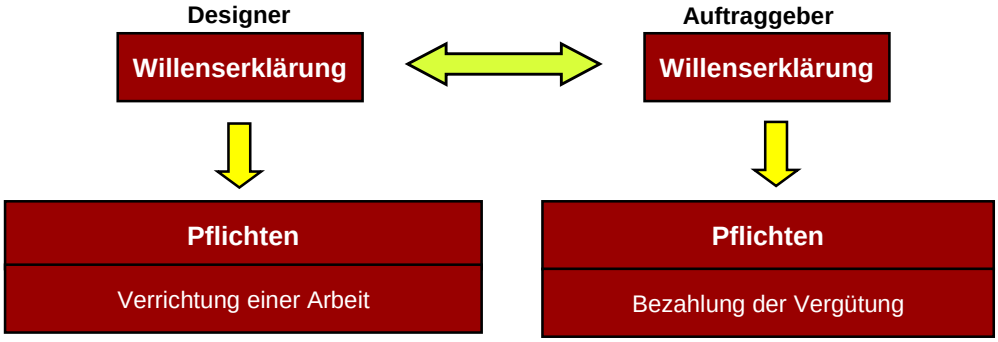

Werkvertrag
Vertragsinhalt

- Geheimhaltungspflicht (auch für Anbahnungsphase)
- Vertragsgegenstand
- **Vergütung**, Zahlungsbedingungen
- **Rechteeinräumung** (Nutzungsrechte)
- Herstellung, Ablieferung der Designleistung
- Eigentum, Rückgabepflicht
- Mängelhaftung, Gewährleistung
- Urhebernennung, Belegexemplare, Eigenwerbung
- Fremdleistungsbeauftragung

Werkvertrag
Vertragsinhalt

- Besonders wichtige Punkte
  - Regeln für Anbahnungsphase
  - Klare Vergütungsvereinbarung
  - Keine Gewähr für wettbewerbsrechtliche- und zeichenrechtliche Zulässigkeit
  - Rechteübertragung erst nach vollständiger Bezahlung
  - Eigenwerbung bei exklusivem Nutzungsrecht
  - Nur Fremdleistungsbeauftragung im Namen des Auftraggebers
  - Versicherung Auftraggeber bzgl. Nutzungsrechte bei Auftraggebermaterial

Werkvertrag
Vergütung

- Vergütungsformen
  - Festpreis
  - Stundenkontingent oder Monatspauschale
  - Stundensatz oder Stückpreis
  - Nutzungsbezogen (insb. für Lizenz)
  - Erfolgsabhängig oder Umsatzbeteiligung
- Mischformen möglich
- Wenn keine Regelung: Angemessene Vergütung (§ 632 II BGB, § 32 I 2 UrhG)

Werkvertrag
Vergütung

- Vereinbarte Vergütung für **urheberrechtlich** geschütztes Werk muss angemessen sein (§ 32 III UrhG)
- Sonst: Anspruch auf Vertragsanpassung (§ 32 I 3 UrhG)
- Fairness-Anpassung, wenn nachträglich auffälliges Missverhältnis entsteht (§ 32a UrhG)
- **Kostenvoranschlag** ist im Zweifel vergütungsfrei (§ 632 III BGB)
  - Unverbindliche Berechnung der voraussichtlichen Kosten
  - Bei wesentlicher Überschreitung (15-20%): Information des Auftraggebers

Werkvertrag
Einschaltung von Dritten

- Auftraggeber wünscht mehr als reine Designleistung (z.B. fertiges Briefpapier mit Logo)
  - Full Service = Übernahme der Fremdleistung gegenüber Auftraggeber und Beauftragung Fremdleister **im eigenen Namen** und Abrechnung ggü. Auftraggeber
  - Beauftragung Fremdleister **im Namen des Auftraggebers** = Vollmacht erforderlich
- Bei „Full Service“
  - Haftung für mangelhafte Fremdleistung
  - Zahlungsschuldner ggü Fremdleister
  - Bei „Aufschlag“: Gewerbesteuerpflicht droht

Werkvertrag
Kündigung des Auftraggebers

- Auftraggeber hat jederzeitiges Kündigungsrecht (§ 649 BGB)
- Bei Kündigung **voller** Vergütungsanspruch des Designers
- Aber **Anrechnung**, was Designer infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 S 2 BGB)
- Bei Kündigung wegen wesentlicher Überschreitung des Kostenvoranschlags nur Teilvergütungsanspruch (§ 645 BGB)

Werkvertrag
Kündigung Designer

- Kündigungsrecht bei unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers (§ 643 BGB)
- **Erst Frist** zur Nachholung und Kündigungsandrohung
- Teilvergütungsanspruch (§ 645 S 2 BGB)

Werkvertrag
Abnahme

- Abnahme des Werkes (§ 640 BGB) = Billigung des Werks als im Wesentlichen vertragsgemäß
- **Vergütung wird fällig** (§ 641 BGB)
- Abnahmeverweigerung nur bei wesentlichen Mängeln = Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt (§ 640 I 2 BGB)
- Bei unberechtigter Abnahmeverweigerung: Frist zur Abnahme setzen (§ 640 I 3 BGB)
- Nicht vorbehaltene Rechte wegen bekannter Mängel gehen verloren (§ 640 II BGB)
- Gefahrübergang (§ 644 BGB)

Werkvertrag
Gewährleistung/Schadensersatz

- Der Designer muss die Designleistung frei von Sach- oder Rechtsmängeln schaffen (§ 633 BGB)
- Ein **Sachmangel** liegt vor, wenn die Designleistung
  - nicht die von den Vertragsparteien vereinbarte **Beschaffenheit** hat, oder
  - nicht für die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche **Verwendung geeignet** ist, oder
  - nicht die übliche Beschaffenheit hat, die erwartet werden kann
- Ein **Rechtsmangel** liegt vor, wenn die Designleistung nicht frei von **Rechten Dritter** ist

Werkvertrag
Gewährleistung/Schadensersatz

- Unterschied handwerkliche Mängel/künstlerische Qualität
- **Künstlerische Gestaltungsfreiheit** des Designers im Rahmen des Vertrags = Risiko für Auftraggeber, ob Designleistung gefällt
  - Designer darf in seiner Leistung seiner individuellen Schöpferkraft und seinem Schöpferwillen Ausdruck verleihen (künstlerische Eigenart)
  - Auftraggeber muss sich vorher über künstlerische Eigenarten und Auffassungen des Designers informieren
- Durch vertragliche Absprache kann Gestaltungsfreiheit beschränkt werden; künstlerische Freiräume in diesem Rahmen verbleiben

Werkvertrag
Gewährleistung/Schadensersatz

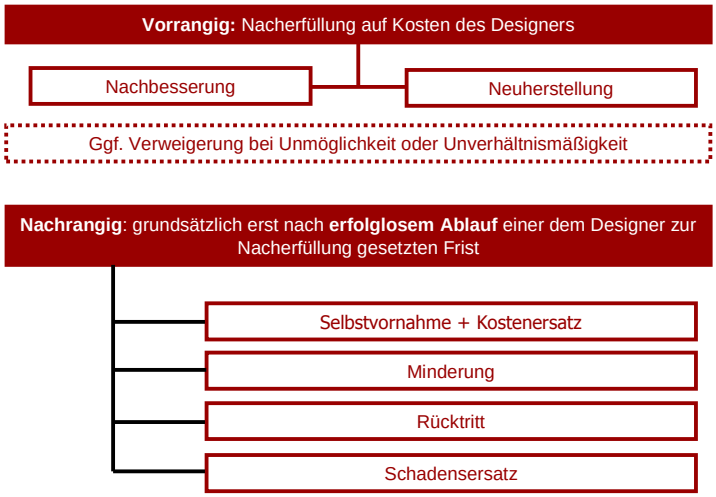

Werkvertrag
Gewährleistung/Schadensersatz

- **Nacherfüllung** (§ 635 BGB)
  - Wahlrecht Designer zwischen Nachbesserung und Neuherstellung
  - Kostentragung Designer
  - Weigerungsrecht bei unverhältnismäßigen Kosten
  - Rückgabe des fehlerhaften Werkes bei Neuherstellung
- Selbstvornahme mit Kostenersatz (§ 637 BGB)
- Minderung (§ 638 BGB)
- Rücktritt bei nicht unerheblichem Mangel (§§ 346 ff BGB)
- Schadensersatz bei verschuldeter Pflichtverletzung (§§ 281 ff BGB)

Werkvertrag
Gewährleistung/Schadensersatz

- Fristsetzung **entbehrlich**, wenn
  - ernsthafte und endgültige Verweigerung der Nachbesserung
  - Fixgeschäft, d.h. wesentliche Terminvereinbarung (auch konkludent)
  - besondere Eilbedürftigkeit
  - Nachbesserung ist bereits fehlgeschlagen

Werkvertrag
Verjährung

- Designer D stellt seinem Kunden am 12.04.2010 eine Rechnung für eine ausgeführte und abgenommene Designarbeit aus. Der Kunde zahlt in der Folgezeit nicht. Wann ist die Forderung des D verjährt?
- Bei Herstellung, Wartung oder Veränderung einer **beweglichen Sache** oder bei Planungs- und Überwachungsleistungen für ein solches Werk: Verjährungsfrist 2 Jahre ab Abnahme
- Ansonsten: 3 Jahre ab Jahresende (§ 199 BGB)

Inhalt

- Überblick
- Werkvertrag
- **Lizenzvertrag**
- Einsatz von AGB

Lizenzvertrag
Lizenzierung

- Lizenzierung = Vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten (Verwertungsrecht)
- Festlegung Umfang der Nutzungsrechte
  - einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht
  - Nutzungsart
  - Nutzungsumfang
  - Nutzungsdauer
  - Nutzungsgebiet
  - Weiterübertragungsrecht
- Bei fehlender Regelung: **Zweckübertragungsregel** (§ 31 V UrhG)

Inhalt

- Überblick
- Werkvertrag
- Lizenzvertrag
- **Einsatz von AGB**

AGB
Regelungsinhalte

- AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen = für Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die bei Vertragsschluss für die andere Seite gestellt werden (§§ 305 ff BGB)
- Regelungsinhalte (wie Vertragsinhalte)

AGB
AGB-Kontrolle

- Einbeziehung in mündlichen oder schriftlichen Vertrag
- Widersprechende AGB finden keine Anwendung
- Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)
- Keine überraschenden Klauseln
- Transparenzgebot
- Unklarheiten gehen zu Lasten des Verwenders
- Klauselverbote (§§ 307-309 BGB), insb. keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners
  - Bei Verstoß Klausel unwirksam (§ 306 BGB)
  - Stattdessen: Gesetz als Lückenfüller

Ende